



Spezielle Geschäftsbedingungen Wien Kanal

Allgemeine Vorschriften und Bauwerksschutz

SGB-AVB

Version 1.0 per 01.01.2022

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Definition / Zuständigkeit

Wien Kanal als Kanalnetzbetreiber ist für die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Räumung und Bewirtschaftung von öffentlichen Kanälen im Stadtgebiet verantwortlich.

Die gegenständlichen Speziellen Geschäftsbedingungen gelten für alle Bauvorhaben sowohl im Umfeld bzw. Nahbereich der öffentlichen von Wien Kanal als Kanalnetzbetreiber betreuten Kanalisationsanlage. Auf die zwingende Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen in Verbindung mit dem Betreten der Kanalanlage (Befahren von Behältern ÖWAV Regelblatt 32, 36) wird verwiesen.

1.2 Freihalten der Einbautentrasse/Kanaltrasse

Die Trasse der öffentlichen Kanalanlage (sowie deren Einstiegschächte samt den dazugehörigen Nebenanlagen) ist für das jederzeitigen Betreten bzw. Befahren der in Betracht kommenden Grundflächen auf eine Zufahrtshöhe von 4 m zur Vornahme von Revisions- und Instandsetzungsarbeiten, sowie aller mit dem Bestand des Kanals zusammenhängenden Maßnahmen, wie Vornahme von Aufgrabungen, Lagerung und Aushubmaterial, Baustoffen sowie Baumpflanzungen freizuhalten.

Statisch wirksame Lastabtragungen auf das Kanalprofil durch Verbauung oder temporäre Belastungen sowie Lasteinleitungen in den Untergrund im Nahbereich der Kanalanlage sind zu unterlassen.

1.3 Betreten der Kanalanlage (Bedienstetenschutz, Unterweisung)

Jeder beabsichtigte Zutritt zum Wiener Kanalnetz ist beim Kanalnetzbetreiber Wien Kanal (post@wkn.wien.gv.at) anzumelden und die Erteilung der Genehmigung abzuwarten (Befahrerlaubnisschein).

Sämtliche Arbeiten im Kanalnetz dürfen nur vom Kanalnetzbetreiber selbst bzw. auf entsprechendes Ansuchen, nach Genehmigung von WKN durch dafür befugte Gewerbetreibende durchgeführt werden. Die im Kanal tätigen Arbeitstrupps müssen vor Ort jederzeit telefonisch erreichbar sein.

WKN wird bei Störungsfällen den Zugang zum Kanalnetz unverzüglich gestatten, sofern nicht witterungsbedingte Umstände gegen eine Durchführung einer Maßnahme sprechen, oder die Sicherheit von Personen und Anlagen im Einflussbereich des Kanals gefährdet ist.

Der Einstieg in das Kanalnetz und die Durchführung von Arbeiten darin dürfen nur unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und internen Bestimmungen von Wien Kanal - insbesondere der Sicherheitsbestimmungen (gemäß ÖWAV Regelblatt 36) erfolgen. In Sonderfällen kann es erforderlichenfalls sein, dass der Einstieg in das Kanalnetz unter Aufsicht bzw. im Beisein von fachkundigem Wien Kanal Personal (kostenpflichtig) durchgeführt werden muss.

Der Kanalnetzbetreiber Wien Kanal ist berechtigt, Firmen, welche eine unzureichende Eignung aufweisen oder unzuverlässig sind, sogleich den Zugang zum Kanalnetz zu verweigern oder diese Berechtigung zu widerrufen. Dies gilt ebenfalls bei Missachtung der Vorschriften sowie bei fehlenden oder unzulänglichen Sicherheitsmaßnahmen und Absicherungen bzw. bei nicht angemeldetem Einstieg. Bei Verweigerung des Zutritts zum Kanalnetz oder dem Widerruf der Berechtigung des Zutritts können keine Ansprüche auf Entschädigung (z.B. Mehrkosten durch Neben- oder Subunternehmer oder sinngemäß) geltend gemacht werden.

Die zugangsberechtigten Firmen haben die Möglichkeit ihre Sicherheitsverantwortlichen an einer Sicherheitsschulung (Unterweisung) bei Wien Kanal anzumelden, welche im einjährigen Abstand aufzufrischen ist. Die Schulung ist kostenpflichtig und wird mit den Entgelten gemäß SGB-V verrechnet. Das Ansuchen zu Einschulungsterminen hat grundsätzlich im ersten Monat des Kalenderjahres an Wien Kanal zu erfolgen.

1.4 Schriftverkehr

Jeglicher Schriftverkehr ist an Wien Kanal, Modecenterstraße 14/C, 1030 Wien ab 1.3.2022 1230 Wien Großmarktstraße 5 bzw. E-Mails an post@wkn.wien.gv.at zu richten.

1.5 Grundlage der SGB-AVB

„Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ in Form der WD313, siehe

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>

Bauordnung für Wien i.d.g.F. (Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch)

Kanalanlagen & Einmündungsgebührengesetz (KEG) samt zugehörigen Verordnungen

Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz (KKG)

Wasserrechtsgesetz (WRG) – insbesondere § 32b

Wiener Kanalgrenzwertverordnung 1989 (KGVO), LGBl. für Wien Nr. 2/1990

ÖNORM B2533-Koordinierung unterirdischer Einbauten

ÖNORM B2501 - Hauskanalanlagen

ÖNORM B 2503 – Kanalbau

Einschlägige Regelwerke des ÖWAV (Regelblatt 32, 36)

Wiener Bedienstetenschutzgesetz bzw. Arbeitnehmerinnenschutzgesetz

EN 60079 Explosionsgefährdete Bereiche bzw. Verordnung explosionsfähiger Atmosphären (VEXAT)

Spezielle Geschäftsbedingungen Wien Kanal (siehe Anhang)

1.6 Kanal-Informationssystem (KANIS)

Kanis ist das kostenlose grafische Informationssystem von Wien Kanal. Hier besteht die Möglichkeit digitale Informationen über das gesamte Wiener Kanalnetz online abzurufen.

Die öffentliche Kanalisation ist darin in Form einer Systemlinie dargestellt. Zwecks detaillierter Lagebestimmung ist bei Wien Kanal in die Bestandspläne Einsicht zu nehmen.

Die Daten stehen auch zum Download als AutoCAD (DWG/DXF) oder GIS (ESRI Geodatabase/SHP) Vektorgrafik zur Verfügung.

Informationen über Kanalquerschnitt, Länge, Gefälle, Sohlhöhe und Geländehöhe sind in KANIS enthalten.

Einbauten in der Kanalisation (z.B.: Lichtwellenleiterkabel, Fernkälteleitungen etc.) sind in KANIS NICHT vermerkt. Vor baulichen Maßnahmen an der öffentlichen Kanalisation hat die ausführende Firma dementsprechend bei Wien Kanal nachzufragen, ob Einbauten in der Kanalisation verlegt sind.

Die Daten aus KANIS werden ohne Gewähr zur Verfügung gestellt und mehrmals im Jahr aktualisiert.

Zugang zum Kanal-Informationssystem (KANIS) unter www.kanis.at

Video zur Erklärung von KANIS: <https://www.youtube.com/watch?v=v4galkCFpvg>

1.7 Beweissicherung, Arbeiten im Nahbereich des öffentlichen Straßenkanales

Eine Beweissicherung ist eine kostenpflichtige Zustandsfeststellung in Form einer Begehung bzw. Befahrung und dokumentiert den aktuellen Bauzustand des betroffenen Kanalabschnitts (Kanalhaltungen).

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im unmittelbaren Nahbereich von Kanälen ist in Abhängigkeit vom Projekt und vom Gefährdungspotential eine Beweissicherung der öffentlichen Kanäle vor, während und nach den Bauarbeiten erforderlich.

Die Beweissicherung ist vor allem bei geringem Abstand von Baulichkeiten, geböschten Baugruben, bei Ankerungen über oder unter dem Kanal, bei geankerten Baugrubensicherungen, bei Kranaufstellung über dem öffentlichen Kanal bzw. im Lasteinflussbereich der Fundierung des Krans und bei allen sonstigen potentiell den Kanal gefährdenden Maßnahmen/Umständen erforderlich.

Die Verrechnung der zuvor genannten kostenpflichtigen Beweissicherung/Zustandsfeststellung erfolgt nach Zeitaufwand zuzüglich Wegzeit entsprechend der geltenden SGB-V i.d.g.F.

Ohne vorheriger Beweissicherung durch Wien Kanal werden alle vorhandenen Schäden am Kanalbauwerk dem Verursacher bzw. Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

Dem Auftraggeber steht es frei bei der Beweissicherung/Zustandsfeststellung anwesend zu sein.

1.8 Bestandvertrag

Bei allen Überbauungen von Kanälen, oder Gründungsmaßnahmen mit einem direkten Einfluss auf das Kanalbauwerk (z.B. Errichtung von Gebäuden, Garagenanlagen, Betriebsanlagen etc.) und gleichgelagert Baumaßnahmen unmittelbar neben einem öffentlichen Kanal ist projektabhängig eine gesonderte zivilrechtliche Vereinbarung (Bestandvertrag) abzuschließen und eine kostenpflichtige Beweissicherung gemäß Pkt. 1.7 durchzuführen.

WKN behält sich vor, bei Überbauungen, welche die künftige Zugänglichkeit, Bedienung, Räumung, Wartung etc. der Kanäle beeinträchtigen oder erschweren, die künftigen Mehrkosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

1.9 Sonstige Rahmenbedingungen während der Baudurchführung

Kanalschächte des öffentlichen Straßenkanals dürfen unabhängig von einer verkehrsbehördlichen Bewilligung für die Inanspruchnahme der Straße nur mit gesonderter Zustimmung von Wien Kanal unter entsprechenden Schutzmaßnahmen in einen Baustellenbereich im öffentlichen Gut eingebunden werden.

Die Zugänglichkeit der Kanalschächte muss jederzeit gewährleistet sein.

1.10 Verrechnung von Leistungen

Für die Erbringung von Wien Kanal Arbeitsleistungen sowie die Beistellung von Fahrzeugen und Geräten gelten die „SGB-V“ i.d.g.F. (Verrechnung der Abwassergebühr sowie der Entgelte für Leistungen Wien Kanal).

1.11 Leistungen von Wien Kanal gegen Verrechnung

Das Leistungsspektrum von Wien Kanal kann der „SGB – A (Allgemeine Arbeitsleistungen)“ entnommen werden.

1.12 Verrechnung von Leistungen im Störfall

Die im Störfall notwendige Beistellung von Gerätschaften samt fachkundigen Personals durch Wien Kanal kann nur nach Maßgabe der Ressourcen bei Wien Kanal durchgeführt werden. Dazu ist eine formelle Bauauftragung an Wien Kanal zu übermitteln. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Gerätschaften und Personal besteht aber nicht. Wien Kanal wird diese Bereitstellung mit den Entgelten gemäß SGB-V i.d.g.F. in Rechnung stellen.

1.13 Haftung

Wien Kanal haftet bei beauftragter Zufahrt zum Einsatzort nicht für Schäden an Wegen und Anlagen, die trotz sorgfältiger und langsamer Fahrt auftreten sollten. Dies gilt auch für Flächen/Straßenbereiche im Privateigentum und zwar unabhängig von den Besitzverhältnissen. Wien Kanal behält sich das Recht vor, Aufträge erst dann durchzuführen, wenn ein schadenfreies Befahren der Zufahrtsfläche gewährleistet ist.

1.14 Adaptierung Kanalsystem für kurzfristige Maßnahmen bzw. Einleitungen

Sollten für die Einleitung (z.B. Grundwasser, Baucontainer, Sanitäranlagen etc.) Adaptierungen des öffentlichen Kanalsystems geplant sein, wie z.B. temporärer Ausbau eines Gitters, Anbohren einer Schachtwand oder sonstige Maßnahmen, sind diese im Ansuchen gesondert planlich darzustellen.

Sofern die Maßnahmen nicht aus betriebstechnischen Gründen abgelehnt werden müssen, erfolgt im Rahmen der Zustimmung zur Einleitung die Vorschreibung der entsprechenden Bedingungen für die Wiederinstandsetzung des öffentlichen Kanals in den vorherigen Zustand.

Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufwendungen von Wien Kanal sind entgeltpflichtig.

1.15 Baustelleneinrichtung und Einleitung

Baustelleneinrichtung

Bei einer Baustelleneinrichtung im öffentlichen Straßenbereich sind die Straßenentwässerungen so abzusichern, dass keine Fremdstoffe wie gelagerter Sand, Beton, Waschwässer von Transportbetonfahrzeugen etc. über die Straßenentwässerung in den öffentlichen Straßenkanal gelangen können.

Für allfällige Verstopfungen oder Verschmutzungen des Kanalnetzes wird sich Wien Kanal primär beim Verursacher (Generalunternehmer, Bauträger) regressieren, bzw. in weiterer Folge beim Liegenschaftseigentümer.

Ist der Anschluss einer Baustelleneinrichtung einschließlich der Sanitäranlagen an das öffentliche Kanalnetz geplant, so ist dieser Anschluss in 3 Varianten möglich:

1. Über einen bestehenden alten Hauskanalanschluss
2. Über einen vorzeitig errichteten neuen Hauskanalanschluss
3. Über einen Straßenentwässerungseinlauf – hier ausschließlich im Einvernehmen mit der MA28 – Straßenverwaltung und Straßenbau

Alternativ ist die Abwassersammlung in Tanks samt fachgerechter Entsorgung (befugte Privatfirma oder WKN) möglich.

Bau- bzw. Grundwassereinleitung in den öffentlichen Kanal

Es ist zu beachten, dass Bau- bzw. Grundwasser ausschließlich mit Zustimmung von Wien Kanal eingeleitet werden darf. Über der Toleranzgrenze (siehe SGB-E - Spezielle Geschäftsbedingungen für die Einleitung) besteht Kostenpflicht.

Hauskanalanlagen

Nicht benötigte Hauskanalanlagen sind vor Bauarbeiten (Baugrubensicherung etc.) ordnungsgemäß aufzulassen bzw. abzumauern.

Sämtliche Kosten welche Wien Kanal durch die Einleitungen aus unsachgemäß aufgelassenen Hauskanälen im Zuge der Baudurchführung entstehen, werden dem Verursacher bzw. Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

1.16 Finanzielle Sicherstellung bei Bauvorhaben

Bei größeren Projekten im Einflussbereich des öffentlichen Straßenkanals ist eine Sicherstellung in Form einer Bankgarantie an Wien Kanal zu übergeben.

1.17 Schäden bzw. Mängel aus dem Bauvorhaben

Die Stadt Wien ist völlig schad- und klaglos zu halten. Die entstandenen Schäden sind Wien Kanal zu ersetzen bzw. ist die Instandsetzung der öffentlichen Kanalanlage in Abstimmung mit Wien Kanal unverzüglich durchzuführen.

1.18 Bauarbeiten im Nahbereich des öffentlichen Straßenkanals

Bei einem Bauvorhaben im Umfeld bzw. Nahbereich bzw. Einflussbereich des öffentlichen Straßenkanals sind Wien Kanal nachstehend angeführte Unterlagen zu übergeben:

- Technischer Bericht mit Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen (Beschreibung von Baugrubensicherung mittels Bohrpfählen, Schlitzwänden, Spundbohlen, Baugrundankern etc., Grundwasserhaltungsmaßnahmen, Herstellung von Fundamenten auf oder neben dem Kanal, Überbauungen und deren Fundierungen, etc.)
- Lagepläne der Baumaßnahmen mit Darstellung des öffentlichen Kanals, einer Einbautentrasse, etc.
- Detailschnitte mit Kotierung der Abstände zum Kanalbauwerk
- Beurteilungsunterlagen für Lastabtragungen gemäß Pkt. 2- Lastabtragung und Übertragung von Lasten auf den Kanal
- Stellungnahme eines Befugten (Ziviltechniker, etc.) in Bezug auf die Auswirkungen auf das Kanalbauwerk (z.B. Setzungsanalyse, Beurteilung von Energieeintrag in den Boden während der Gründungsmaßnahmen)
- Notfallkonzept (z.B.: wichtige Rufnummern, Vorhalten von Pumpen, Einsatzpläne im Gebrechensfall, etc.)
- Instandsetzungskonzept aufgrund von prognostizierten Schadensszenarien (bauliche Maßnahmen dem Wien Kanal Standard entsprechend)
- Monitoring-, bzw. Messkonzept (laufende messtechnische Überwachung des Kanalbauwerks mit Angabe von Warnwerten und Grenzwerten bei Setzungen des Kanalbauwerks etc.)
- Bauablaufkonzept
- Ergänzende Unterlagen zum Bauvorhaben die für eine abschließende Beurteilung erforderlich sind (z.B.: Detailpläne von Überbauungen, Baumaschinendaten,)

Zur genauen Darstellung der erforderlichen Unterlagen sind vorab die Bestandsunterlagen des öffentlichen Straßenkanals und deren genaue Lage (Bestandsplan) im Planarchiv von Wien Kanal auszuheben. Sollte die genaue Lage des öffentlichen Straßenkanals nicht nachvollziehbar sein, so ist auf Kosten des Bauausführenden der Kanal unterirdisch zu vermessen. Wien Kanal behält sich vor, die übermittelten Unterlagen an die Magistratsabteilung 29 zur grundbautechnischen Beurteilung zu übermitteln.

1.19 Informationspflicht bzw. Baustellenbesuchsrecht

Wien Kanal ist über Planungs- und Baubesprechungen, soweit sie den Kanal zum Gegenstand haben zu informieren. Sollte eine Teilnahme an den Besprechungen seitens Wien Kanals erforderlich sein, wird Wien Kanal einen Vertreter entsenden. Sämtliche Besprechungsprotokolle im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben sind, soweit sie die den Kanal zum Gegenstand haben, Wien Kanal ohne Zeitverzögerung zu übermitteln.

Dem von Wien Kanal Vertreter ist ein uneingeschränktes Baustellenbesuchsrecht einzuräumen. Sollten sich im Zuge eines Baustellenbesuchs erforderliche bautechnische Maßnahmen - den Kanal betreffend - ergeben, so werden diese Maßnahmen vom Vertreter Wien Kanals sofort telefonisch und anschließend schriftlich an eine vom Bauausführenden bekanntzugebende Ansprechperson gemeldet. Allfällige vom Vertreter von Wien Kanal angeordnete Maßnahmen sind sofort umzusetzen. Diese in Zusammenhang mit der Sicherung des Bestands und des Betriebs der Kanalanlagen erforderlichen Mehrkosten sind von der bauausführenden Unternehmung oder vom Bauträger zu tragen.

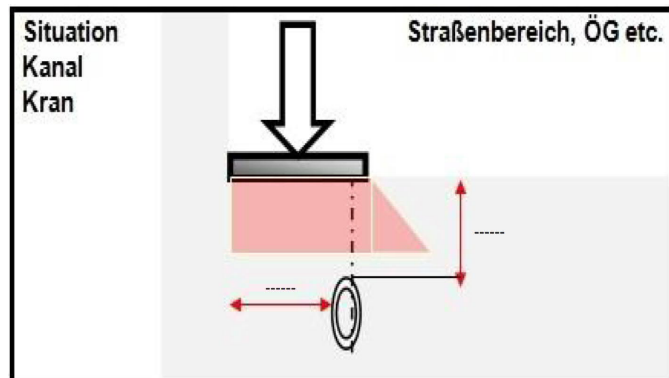
2 Lastabtragung und Übertragung auf den Kanal

2.1 Aufstellung von Turmdrehkränen oder Mobilkräne

Eine Stellungnahme bzw. das Gutachten eines Befugten (Ziviltechniker etc.), dass auf den öffentlichen Straßenkanal zufolge Kranaufstellung keine unzulässige Lastabtragung und Lastübertragung wirkt.

Bei einer Kranaufstellung im Rahmen eines Bauvorhabens im Umfeld bzw. Nahbereich eines öffentlichen Straßenkanals der Stadt

Wien (lagemäßig, höhenmäßig) ist nachweislich eine graphische Darstellung (Lageskizze, Plananschnitt) mit maßstäblicher Darstellung des Straßenquerschnitts samt Kanal + Kranfundament) an Wien Kanal zu übermitteln.



2.2 Provisorische Überfahrtmöglichkeiten im Zuge von Bauvorhaben

Werden im Zuge von Bauvorhaben provisorische Überfahrtmöglichkeiten über den Kanal erforderlich, so sind diese derart auszugestalten, dass keine Mehrbelastung auf das Kanalbauwerk wirkt. Die Abstimmung und Freigabe hat mit Wien Kanal Fachbereich Bau nachweislich zu erfolgen.

3 Bauarbeiten am Kanalbauwerk

Ist es im Zuge von Bauarbeiten erforderlich, dass Einstiegschächte aufzulassen/neu zu errichten sind oder Kanalhaltungen geringfügig gekürzt oder umgelegt werden müssen, sind nachstehende Punkte einzuhalten:

- Die Errichtung und Ausführung des neuen Anlagenteiles hat in Abstimmung mit Wien Kanal sowie gemäß den Richtlinien und Qualitätskriterien von Wien Kanal zu erfolgen. Die Planung und Errichtung erfolgt durch den Vertragspartner auf seine Kosten.
- Voraussetzung für das Einbringen eines Ansuchens um Abnahme ist die koordinative Vermessung der gebauten Maßnahmen und deren Einarbeitung in Bestandspläne, welche nach dem Standard von Wien Kanal erstellt wurden und von Wien Kanal geprüft und frei gegeben wurden.
- Nach gemeldeter Fertigstellung erfolgt eine technische Abnahme durch Wien Kanal. Nach positiver Abnahme sucht der Vertragspartner um kosten- und ersatzlose Übernahme des Bauwerks (Einstiegschacht, etc.) in das Eigentum der Stadt Wien an.

Die Übernahme in das Eigentum der Stadt Wien erfolgt mit dem Datum der positiven technischen Abnahme.

- Solange das Bauwerk von Wien Kanal nicht übernommen ist, gilt dies als im Eigentum des Vertragspartners und unterliegt der Wiener Bauordnung sowie der Ö-Norm.

Die Vermessungsanforderungen für Kanal-/Schachtanlagen sind:

Koordinative Vermessung:

1. der eingebauten Abdeckungen (Mitte der Abdeckung von Einstiegschächten, Wartungsschächten etc.) in Lage und Höhe.
2. der nächstgelegenen Schächte im Vorflutkanal (Mitte der Schachtabdeckung)
3. von Wartungsöffnungen (Außenkante) auf dem Sammelkanal
4. der Sohle des gebauten Sammelkanals (Lage + Höhe der Kanalachse von einem Knickpunkt zum nächsten

Knickpunkt).

5. der Anschlusspunkte des neuen Kanals an den Bestandskanal in der Sohle (Lage+ Höhe der Achse).
 - Berechnung der horizontalen Länge der Kanalachse zwischen den Einsteigschächten und zwischen Einsteigschacht und dem jeweiligen Anschluss an den Bestandskanal
 - Berechnung der horizontalen Länge (Exzentrizität) zwischen Mitte Abdeckung des Einsteigschachts und der Kanalachse

Im Falle von größeren Kanalumlegungen bzw. Auflassungen wird seitens Wien Kanal eine gesonderte Errichtungsvereinbarung mit dem Bauwerber zum Bauvorhaben abgeschlossen. (Ansprechpartner = Wien Kanal/FB-Planung)

4 Baumpflanzungen und Sträucher

Der Mindestabstand von neu gepflanzten Bäumen bzw. Sträuchern gemäß ÖNORM B 2533 ist einzuhalten.

Der Verursacher trägt die Kosten für die in der ÖNORM B 2533 beschriebenen notwendigen Sicherungsmaßnahmen.

5 Arbeiten im Kanal zur Verlegung von Einbauten

Anlagentechnische Voraussetzung

- Kanaleinbauten jeder Art, wie Telekommunikationsanlagen, Druckleitungen, Fernkälteleitungen und sonstige Einbauten, können nur in Abwasserkanälen verlegt werden, die sich aufgrund ihres Bauzustandes, ihrer Größe und Zugänglichkeit sowie sonstiger kanaltechnischer und hydraulischer Eigenschaften dafür eignen.
- Einbauten und Installationen jeder Art dürfen das Lichtraumprofil der Abwasserkanäle nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß einengen und den Durchfluss nicht derart reduzieren, dass es zu Rückstau kommt.
- Sämtliche Einbautenverlegungen in der öffentlichen Straßenkanalisation bedürfen vorab einer schriftlichen Genehmigung und Detailabstimmung mit Wien Kanal.
- Die Genehmigungsschritte sind in den Speziellen Geschäftsbedingungen von Wien Kanal SGB-KE beschrieben.

6 Allgemeine Bestimmungen für die Arbeiten zum Anschluss von Hauskanalanlagen, provisorischen Einleitungen

Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zu erwirken (§32b Wasserrechtsgesetz).

Die Einleitungen in die öffentlichen Kanäle der Stadt Wien sind im Detail in den entsprechenden Geschäftsbedingungen SGB-E bzw. SGB-HKA geregelt.

Vor den Anschlussarbeiten ist bei WKN zu klären, ob im öffentlichen Kanal Kanaleinbauten verlegt sind. Im Fall von Einbauten im Kanal muss die Öffnung des Profilkanals von innen nach außen hergestellt werden, um eine Verletzung dieser Einbauten zu vermeiden. Es ist zwingend um Erteilung der Befahrungserlaubnis gemäß Pkt. 1,3 anzuschreiben.

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Wien.

Der Direktor
Dipl.-Ing. Ilmer e.h.

Anhang: Übersicht SGB

Spezielle Geschäftsbedingungen Wien Kanal

Wien Kanal hat für verschiedene Leistungsspektren (Arbeitsleistungen, Dienstleistungen, Beratung etc. sowie für die erforderliche Verrechnung) in Ergänzung zu den allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen WD313 eigene Geschäftsbedingungen erstellt. Eine detaillierte Übersicht mit kurzer Inhaltsangabe finden Sie nachstehend.

	Titel	Inhalt
SGB-A	Allgemeine Arbeitsleistungen	Allgemeine Leistungen wie Räumung und Prüfung von Senkgruben, Abscheidern und Hauskanälen, Abwasseruntersuchungen, Beweissicherungen und jede sonstige mögliche Leistung gegen Verrechnung nach Zeitaufwand
SGB-E	Einleitungen	Darstellung aller möglichen Einleitungen von Abwasser über betriebliches Abwasser, Grundwassersanierung und sonstige Einleitungen aller Art. Darstellung der Bedingungen und der Möglichkeiten sowie der Verrechnung
SGB-HKA	Haus-Kanal-Anschluss	Hauskanalanlagen – Herstellung, Überprüfung, Informationssystem, Beweissicherung, Herstellung des Anschlusses, arbeiten im Kanalnahbereich und alle sonstigen Themen rund um den privaten Hauskanal und dessen Anschluss an das öffentliche Kanalsystem.
SGB-KE	Errichtung / Betrieb Kanaleinbauten	Unter besonderen Bedingungen und im öffentlichen Interesse sind auch Einbauten (Datenleitungen etc.) im Kanalsystem möglich
SGB-R	Räumung & Prüfung	Leistungsangebot und Rahmenbedingungen für die Räumung von Anlagen (Senkgruben, Abscheider, Kanäle etc.) sowie die mögliche Überprüfung solcher Anlagen und die jeweiligen Rahmenbedingungen und möglichen Zusatzleistungen
SGB-V	Verrechnung der Abwassergebühr sowie der Entgelte für Leistungen von Wien Kanal	Verrechnung der Abwassergebühr (gesetzlich geregelt) sowie der Entgelte für Leistungen von Wien Kanal